

841 K 15/22



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 24. Januar 2025, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Sossenheim Blatt 5272, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 83,39/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Sossenheim	15	39/82	Gebäude- und Freifläche, Robert-Dißmann-Straße 2-10	11838

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 112 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5161 bis 5446).

Detaillierte Objektbeschreibung:

Vier-Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele, innenliegendem Badezimmer, separatem WC, Abstellraum und Loggia im 9. OG zzgl. Kellerabstellraum

Baujahr laut Energieausweis 1973  
Wohnfläche 100 m<sup>2</sup> gem. Teilungserklärung

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 20.04.2022.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf 275.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **111716702019**.